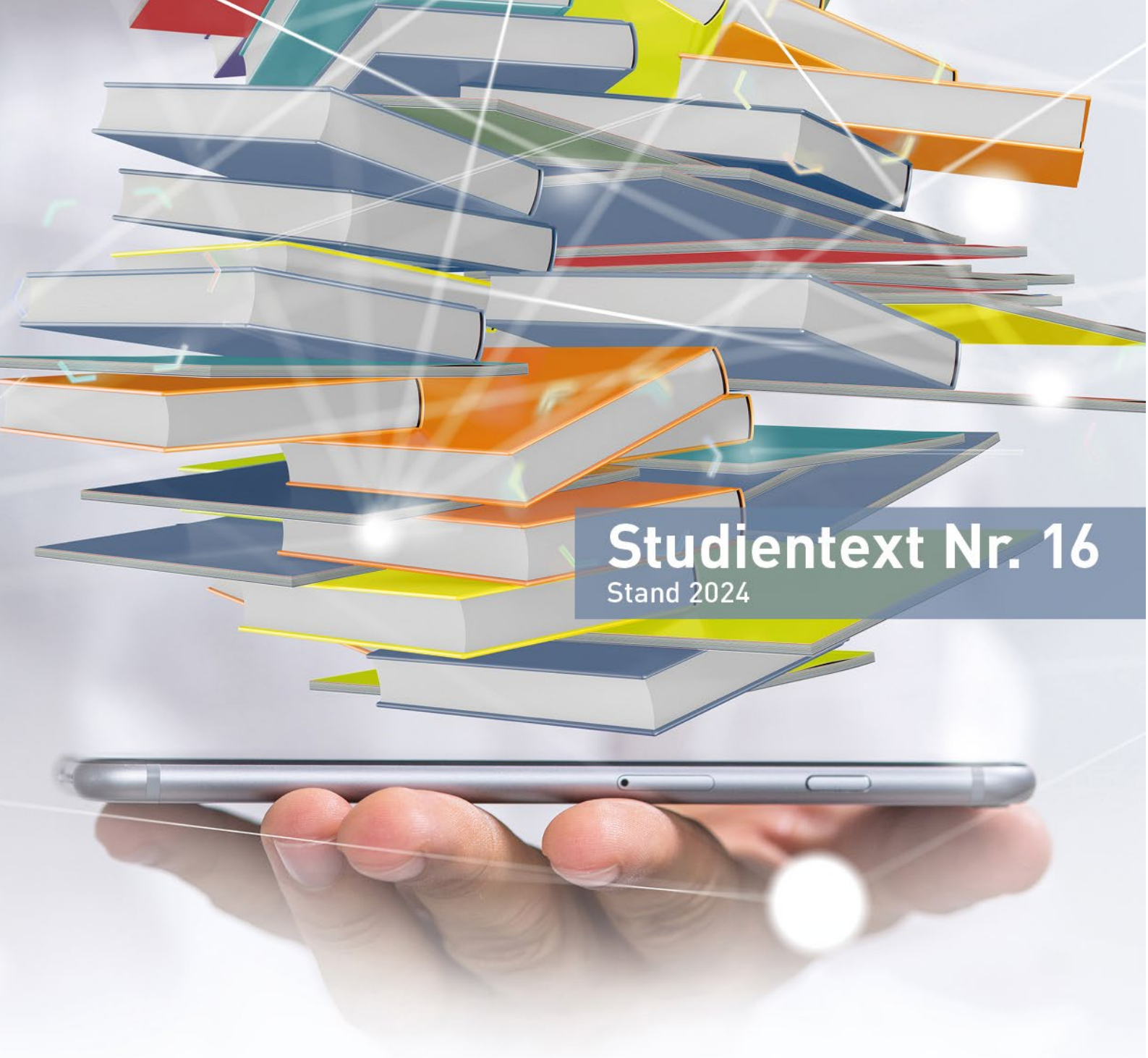




Studententext Nr. 16

Stand 2024

Renten wegen Alters

Vanessa Lennecke, Tanja Limbeck



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

Einleitung	2
1. Allgemeines zum Rentenanspruch, § 34 Absatz 1 SGB VI	5
1.1 Rentenantrag	5
1.2 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	6
2. Regelaltersrente, § 235 SGB VI (§ 35 SGB VI)	7
2.1 Anspruchsvoraussetzungen	7
2.1.1 Erreichen der Regelaltersgrenze	7
2.1.2 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	8
2.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)	9
2.2.1 Mit Erreichen der Regelaltersgrenze	9
2.2.2 Nach Erreichen der Regelaltersgrenze	10
2.3 Übergangsvorschriften	11
3. Altersrente für langjährig Versicherte, § 236 SGB VI (§ 36 SGB VI)	14
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	14
3.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters	14
3.1.2 Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren	15
3.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)	16
3.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters	16
3.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters	16
4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen, § 236a SGB VI (§ 37 SGB VI)	18
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	18
4.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters	18
4.1.2 Bei Beginn der Altersrente schwerbehindert oder berufs- bzw. erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht	19
4.1.3 Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren	21
4.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)	22
4.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters	22
4.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters	23
4.3 Übergangsvorschrift	23
5. Altersrente für besonders langjährig Versicherte, § 236b SGB VI (§ 38 SGB VI)	25
5.1 Anspruchsvoraussetzungen	25
5.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters	25
5.1.2 Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren	25
5.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)	28
5.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters	28
5.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters	28
6. Voll- und Teilrente, § 42 SGB VI	30
6.1 Allgemeines	30
6.2 Wahlrecht	31

6.3 Übergangsvorschrift	31
7. Rentenanspruch und ehemalige Hinzuverdienstgrenze, § 34 SGB VI a. F.	32
8. Ausschluss von Renten, § 34 Absatz 2 SGB VI	35
8.1 Ausschluss des Wechsels nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente	35
8.2 Gleichzeitiger oder früherer Rentenbeginn	36
8.3 Wegfall einer Rente wegen Alters	37
9. Rentenbeginn, §§ 99, 100 SGB VI	38
9.1 Rentenbeginn bei rechtzeitiger Antragstellung	38
9.2 Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung	40
9.3 Rentenbeginn bei Änderung der Rentenhöhe	40
9.4 Rentenbeginn bei Wiedergewährung	41
10. Stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für den Anspruch auf Altersrenten	43
10.1 Anhebung der Altersgrenzen	43
10.1.1 Anhebung der Altersgrenze bei der Regelaltersrente	43
10.1.2 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte	44
10.1.3 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen	46
10.1.4 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte	47
10.2 Vertrauensschutz	48
10.2.1 Regelaltersrente	48
10.2.2 Altersrente für langjährig Versicherte	48
10.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	49
10.3 Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente	50
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	54
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe	55
Impressum	57

1. Allgemeines zum Rentenanspruch, § 34 Absatz 1 SGB VI

LERNZIELE

- Sie können die verschiedenen Renten wegen Alters aufzählen.
- Sie können die Bedeutung des Rentenanspruchs erklären und die allgemeinen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nennen.

Die Leistung von Renten wegen Alters gehört seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ihren zentralen Aufgaben. Die Renten wegen Alters zählen zu den Versichertenrenten und sind nach § 33 Absatz 2 SGB VI

- Regelaltersrente (§§ 235, 35 SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 236, 36 SGB VI)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 236a, 37 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 236b, 38 SGB VI).

Die Leistung der Renten wegen Alters ist abhängig von einem bestimmten Lebensalter sowie weiteren Voraussetzungen, die in den folgenden Kapiteln näher dargestellt werden.

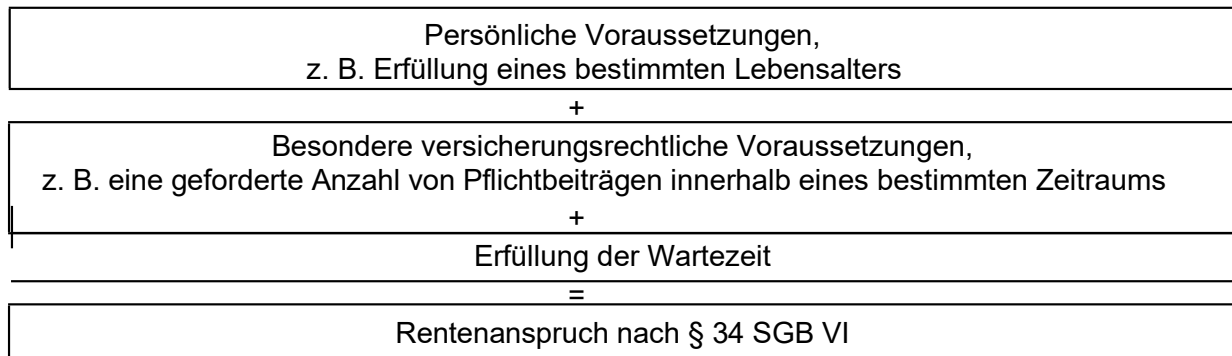
Die meisten Versicherten ziehen sich bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze allmählich vom aktiven Erwerbsleben zurück. Sie sorgen also nicht mehr mit ihrer eigenen Arbeitskraft für ihren Lebensunterhalt (Lohn), sondern erhalten eine Rente wegen Alters. Die Renten wegen Alters haben somit Lohnersatzfunktion.

1.1 Rentenantrag

Das Verfahren wird eingeleitet durch den Rentenantrag, § 115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Das bedeutet, der Versicherte muss dem Versicherungsträger gegenüber eine Willenserklärung abgeben, mit der er zum Ausdruck bringt, dass der Versicherungsträger einen Leistungsanspruch prüfen und bewilligen soll. Der Rentenantrag hat insoweit formelle Bedeutung (vergleiche Studententext Nummer 15 "Rentenantragsverfahren"). Er bestimmt aber auch den Rentenbeginn (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 9).

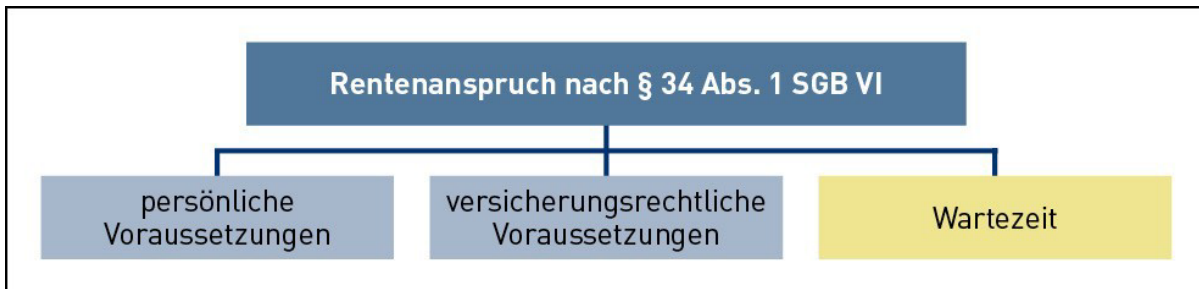
1.2 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

In § 34 Absatz 1 SGB VI sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen genannt, die für jeden Rentenanspruch gelten, nämlich:



In Abbildung 1 sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch dargestellt.

Abbildung 1: Voraussetzung für einen Rentenanspruch



Alle in den §§ 35 bis 38 und §§ 235 bis 236b SGB VI genannten persönlichen und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Wartezeit müssen erfüllt sein, damit der Anspruch auf eine Rente entsteht (§ 40 SGB I).

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Rentenanspruch besteht?

2. Regelaltersrente, § 235 SGB VI (§ 35 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen erläutern und den Anspruch dem Grunde nach feststellen.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Erreichen der Regelaltersgrenze (bis einschließlich Jahrgang 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

2.1.1 Erreichen der Regelaltersgrenze

Die **einzige persönliche Voraussetzung** für die Regelaltersrente ist das Erreichen der Regelaltersgrenze (bis einschließlich Jahrgang 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres). Dieser Zeitpunkt ist zu bestimmen nach § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Absatz 2, 188 Absatz 2 BGB. § 26 SGB X verweist auf die Vorschriften des BGB, weil das Sozialversicherungsrecht keine eigenen Vorschriften zur Fristenberechnung kennt. § 187 Absatz 2 BGB lautet: "Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters." Bei der Prüfung, ob die Regelaltersgrenze erreicht ist, beginnt also der zu berechnende Zeitraum mit dem Tag der Geburt.

§ 188 Absatz 2 BGB lautet: "Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – ein Jahr, ein halbes Jahr, ein Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Absatz 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Im Falle des § 187 Absatz 2 endet die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht." Der Zeitraum endet also mit dem Tag vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Regelaltersgrenze (Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente) wird beginnend mit dem Jahrgang 1947 stufenweise von bisher 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 10.1.1).

Beispiel:

Geburt 12.06.1957

Die Regelaltersgrenze wird erreicht 11.05.2023

Beispiel:

Geburt 01.07.1957

Die Regelaltersgrenze wird erreicht 31.05.2023

2.1.2 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Voraussetzung ist die Erfüllung der **allgemeinen Wartezeit**. Sie beträgt gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI **fünf Jahre** (60 Monate).

Auf die allgemeine Wartezeit werden folgende Zeiten angerechnet:

- Kalendermonate mit Beitragszeiten (§ 51 Absatz 1 SGB VI),
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (§ 51 Absatz 4 SGB VI),
- Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich (§ 52 Absatz 1 SGB VI),
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Absatz 1a SGB VI),
- Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Absatz 2 SGB VI)

(nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten").

Beispiel:

Der Versicherte V. hat folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

01.04.1961 bis 31.12.1963 Beitragszeiten,
01.01.1964 bis 11.08.1965 Anrechnungszeit,
01.08.1980 bis 15.03.1982 Beitragszeiten,
11 Kalendermonate Rentenanwartschaften durch Versorgungsausgleich.

Lösung:

V. hat die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt. Anrechenbar sind:
53 Kalendermonate Beitragszeiten und 11 Kalendermonate aus dem
Versorgungsausgleich.

Der Gesetzgeber fingiert die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VI. Wenn ein Versicherter bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat, so gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt. Diese Voraussetzung ist also bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht erneut zu prüfen. Im Übrigen reicht es aus, dass der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente dem Grunde nach bestand. Ein tatsächlicher Rentenbezug ist nicht erforderlich (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten").

Beispiel:

V. ist am 24.12.1956 geboren.

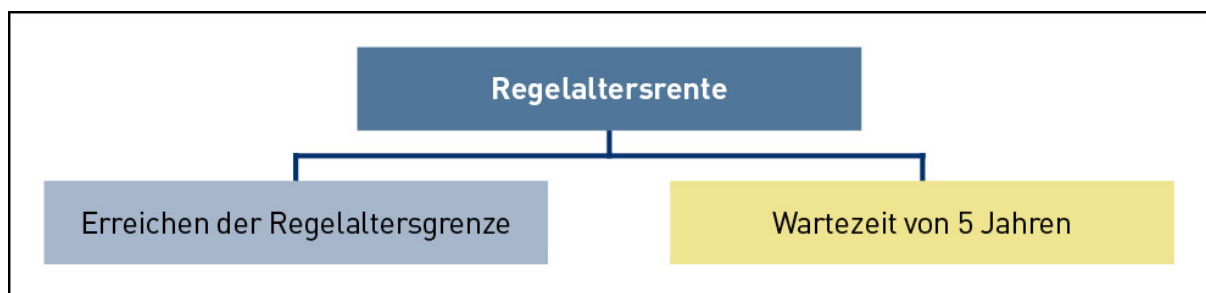
Seit dem 01.06.1999 bezieht er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Lösung:

Da der Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht (vergleiche § 43 Absatz 2 SGB VI), ist anschließend eine Regelaltersrente zu leisten (§ 115 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Versicherte des Jahrgangs 1956 erreicht die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und 10 Monaten. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist nicht zu prüfen, sie gilt als erfüllt (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VI).

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente.

Abbildung 2: Voraussetzungen für die Regelaltersrente



2.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)

Der Leistungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist (§ 40 SGB I).

2.2.1 Mit Erreichen der Regelaltersgrenze

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt, ist allein dieser Zeitpunkt für den Eintritt des Leistungsfalls maßgebend.

Beispiel:

V. ist geboren am 14.11.1955. Er hat bis zum 31.10.2020 insgesamt 100 Pflichtbeiträge gezahlt.

Lösung:

Für den Jahrgang 1955 liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 9 Monaten (vergleiche Tabelle unter Ziffer 10.1.1). Das Erreichen der Regelaltersgrenze ist die zeitlich letzte zu erfüllende Anspruchsvoraussetzung. Der Leistungsfall ist folglich am 13.08.2021 eingetreten.

2.2.2 Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Wird der letzte zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Beitrag nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt, liegen die Anspruchsvoraussetzungen erst in dem Monat vor, für den der Beitrag gezahlt wird. Dabei wird der Leistungsfall immer auf den letzten Tag dieses Monats gelegt.

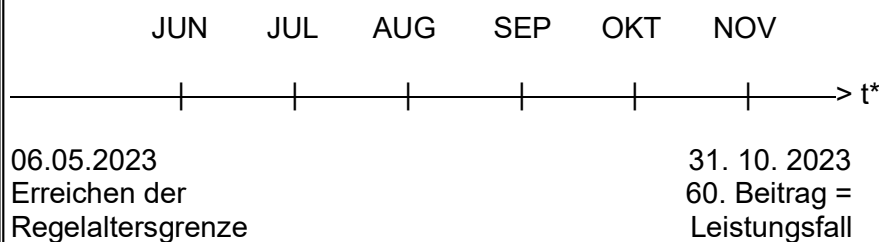
Beispiel:

V. erreicht die Regelaltersgrenze am 06.05.2023.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 55 Pflichtbeiträge gezahlt. Im Juli 2023 zahlt er die fehlenden fünf Beiträge für die Monate Juni bis Oktober 2023.

Lösung:

Im Oktober 2023 wird also der letzte zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Beitrag gezahlt. Der Leistungsfall tritt damit am 31.10.2023 ein.



* t = Zeit

Zahlt der Versicherte Beiträge für die Vergangenheit, ist ferner zu unterscheiden zwischen dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragszahlung und dem Zeitraum, für den der Beitrag gelten soll. Erst mit der tatsächlichen Zahlung ist der Beitrag rentenrechtlich wirksam gezahlt.

Beispiel:

V. erreicht die Regelaltersgrenze am 06.05.2023. Am 31.12.2022 hatte er 55 Pflichtbeiträge gezahlt. Die fehlenden fünf Beiträge für die Monate Januar bis Mai 2023 zahlt er am 12.10.2023.

Lösung:

Die fehlenden Beiträge sind erst am 12.10.2023 gezahlt und können sich erst von diesem Zeitpunkt an rentenrechtlich auswirken. Die allgemeine Wartezeit ist damit erst am 12.10.2023 erfüllt.

2.3 Übergangsvorschriften

Das In-Kraft-Treten des SGB VI am 1.1.1992 brachte im Vergleich mit der bis dahin geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) neue Regelungen für das gesamte Rentenversicherungsrecht. Grundsätzlich sind die Vorschriften des SGB VI vom Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens an auch auf Ansprüche anzuwenden, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Im fünften Kapitel des SGB VI hat der Gesetzgeber jedoch Ausnahmen von der Anwendung des neuen Rechts geregelt. Für die Regelaltersrente sind die Vorschriften des § 302 SGB VI und des § 307 SGB VI zu beachten.

Bestand am 31.12.1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung (Altersruhegeld, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Erziehungsrente) und ist der Versicherte vor dem 2.12.1926 geboren, wird die Rente vom 1.1.1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet (§ 302 Absatz 1 SGB VI). Dabei wird die bisher bezogene Rente nicht erneut festgestellt. Die Rente kann auch nur als Vollrente, also in voller Höhe, in Anspruch genommen werden. Die Wahl einer Teilrente ist ausgeschlossen (§ 302 Absatz 3 SGB VI).

Gemäß § 307 Absatz 5 SGB VI muss die nach § 302 Absatz 1 SGB VI ab 01.01.1992 als Regelaltersrente geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit neu berechnet werden, wenn

- der Versicherte einen Antrag stellt
und
- nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

§ 88 Absatz 1 SGB VI stellt sicher, dass mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte bei der Berechnung der Regelaltersrente zugrunde gelegt werden. Es besteht somit ein Besitzschutz (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 21 „Rentenberechnung“).

Beispiel:

V. hat das 65. Lebensjahr am 29.11.1991 vollendet und bezieht seit dem 01.05.1986 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Lösung:

Ab 01.01.1992 wird die Rente als Regelaltersrente geleistet, weil am 31.12.1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung bestand und der Versicherte vor dem 02.12.1926 geboren ist. Es verbleibt bei der bisher gezahlten Rentenhöhe (§ 302 Absatz 1 und 3 SGB VI).

Beispiel:

Sachverhalt wie vorheriges Beispiel, aber V. hat vom 01.07.1988 bis 31.12.1988 Pflichtbeiträge entrichtet. Am 02.01.1992 stellt er einen Antrag auf Neuberechnung seiner Rente.

Lösung:

Die Regelaltersrente ist unter Einbeziehung der 1988 entrichteten Beiträge neu zu berechnen (§ 307 Absatz 5 SGB VI). Die Neuberechnung kann nicht zu einer niedrigeren Rente führen, weil die Regelaltersrente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begann (§ 88 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente sind:
 - Erreichen der Regelaltersgrenze (bis einschließlich Jahrgang 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahr),
 - Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.
- Der Leistungsfall tritt mit Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung ein (§ 40 SGB I). Der Leistungsfall tritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze ein, wenn zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Werden für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge zur Erfüllung der Wartezeit gezahlt, tritt der Leistungsfall grundsätzlich am letzten Tag des Monats ein, für den der letzte Beitrag gezahlt wird. Werden Beiträge für die Vergangenheit gezahlt, tritt der Leistungsfall mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung ein.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

2. Stellen Sie bitte fest, wann die Regelaltersgrenze erreicht wird, wenn der
- Versicherte a) am 11.11.1955,
b) am 01.01.1956
- geboren ist.
3. Stellen Sie bitte fest, ob in den nachfolgenden Fällen ein Anspruch auf eine Regelaltersrente gegeben ist und legen Sie gegebenenfalls den Leistungsfall fest.
- a) V. ist am 24.12.1954 geboren. Er weist folgende Zeiten
- nach: Pflichtbeiträge 01.04.1968 bis 15.11.1978
Freiwillige Beiträge 01.01.1986 bis 31.12.1986
- b) V. ist am 01.08.1954 geboren. Er weist folgende Zeiten nach:
- | | | |
|----------------------|---------------------------|-----------------------|
| Pflichtbeiträge | 01.03.1980 bis 15.08.1981 | |
| Anrechnungszeit | 16.08.1981 bis 31.03.1983 | |
| Pflichtbeiträge | 01.04.1984 bis 31.08.1985 | |
| Freiwillige Beiträge | 01.01.1988 bis 31.07.1989 | |
| Freiwillige Beiträge | 01.04.2020 bis 30.09.2020 | gezahlt am 01.10.2020 |

3. Altersrente für langjährig Versicherte, § 236 SGB VI (§ 36 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen erläutern und den Anspruch dem Grunde nach feststellen.

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Vollendung des maßgebenden Lebensalters (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 3.1.1),
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren,

3.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Persönliche Voraussetzung für diesen Rentenanspruch ist gemäß § 236 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte wird stufenweise beginnend mit dem Jahrgang 1949 von bisher 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 10.1.2).

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist wie bisher frühestens mit 63 Jahren möglich (§ 236 Absatz 1 Satz 2 SGB VI bzw. § 36 Satz 2 SGB VI).

Der Versicherte muss bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente allerdings Rentenabschläge hinnehmen (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 10.3).

Die ursprünglich vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze auf 62 Jahre unterbleibt (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 10.1.2).

Beispiel:

Geburt:	12.03.1957
Vollendung des Lebensalters von 65 Jahren und 11 Monaten:	11.02.2023
Vollendung des Lebensalters von 63 Jahren:	11.03.2020

3.1.2 Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren

Voraussetzung nach § 236 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ist die Erfüllung der **Wartezeit von 35 Jahren bzw. 420 Monaten** (§ 50 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI). § 122 Absatz 2 SGB VI ist zu beachten. Für die Praxis ist es bei der Feststellung der Wartezeit empfehlenswert, zunächst die Anzahl der zurückgelegten Monate festzustellen und diese dann in Jahre umzurechnen.

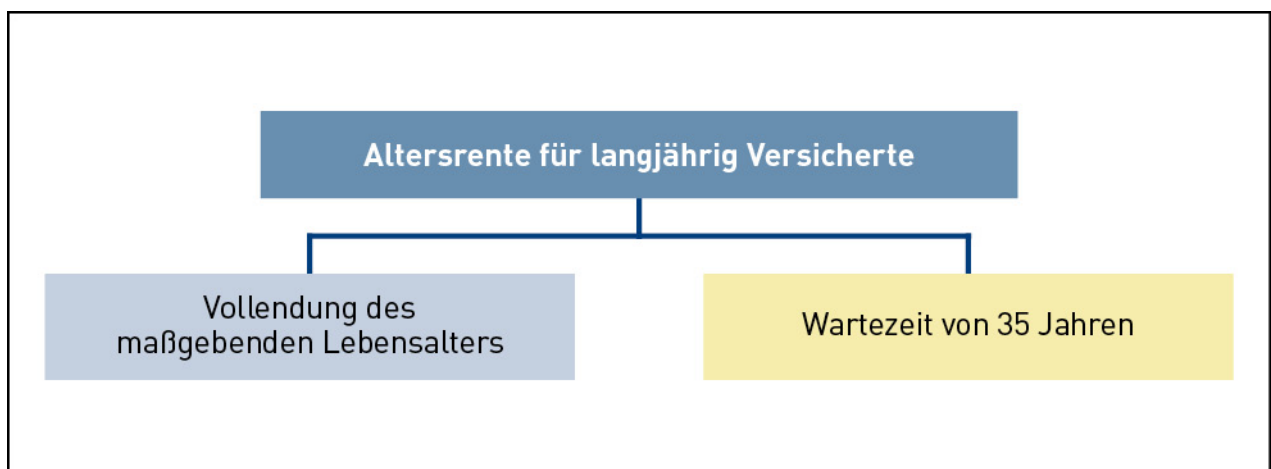
Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Absatz 3 SGB VI). Dazu zählen:

- Kalendermonate mit Beitragszeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI),
- Kalendermonate mit beitragsfreien Zeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 SGB VI) (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten)
- Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI),
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich (§ 52 Absatz 1 SGB VI),
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Absatz 1a SGB VI),
- Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Absatz 2 SGB VI)

Sofern eine selbständige Tätigkeit mehr als geringfügig ausgeübt wird, werden gemäß § 57 Satz 2 SGB VI Berücksichtigungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren nur angerechnet, soweit die Zeiten der selbständigen Tätigkeit auch Pflichtbeitragszeiten sind (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten").

Einen zusammenfassenden Überblick über die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte liefert Abbildung 3.

Abbildung 3: Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte



3.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)

Der Leistungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist (§ 40 SGB I).

3.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Der Leistungsfall tritt mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters ein, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

3.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Wird die Wartezeit erst nach Ablauf des Monats der Vollendung des maßgebenden Lebensalters erfüllt, tritt der Leistungsfall mit Ablauf des Monats ein, in dem der 420. Monat mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt wird.

Die Rente für langjährig Versicherte kann gemäß § 42 SGB VI als Voll- oder Teilrente in Anspruch genommen werden (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 6).

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte sind:
 - Vollendung des maßgebenden Lebensalters
 - Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren und
- Der Leistungsfall tritt mit Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung ein (§ 40 SGB I). Der Leistungsfall tritt mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters ein, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit erfüllt ist, sonst am letzten Tag des Monats, in dem der 420. Monat mit einer rentenrechtlichen Zeit zurückgelegt wird. Die Rente kann als Voll- oder Teilrente in Anspruch genommen werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

Stellen Sie bitte fest, ob bzw. ab welchem Lebensalter in den nachfolgenden Fällen ein Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte gegeben ist und legen Sie gegebenenfalls den Leistungsfall fest.

4. V. ist am 10.06.1959 geboren. Er weist folgende Zeiten nach:

Pflichtbeiträge	01.08.1974 bis 31.05.2020
-----------------	---------------------------

5. V. ist am 03.04.1959 geboren. Er weist folgende Zeiten nach:

Pflichtbeiträge	01.10.1975 bis 31.05.2000
Freiwillige Beiträge	01.06.2000 bis 31.12.2005
Pflichtbeiträge	01.09.2017 bis 30.04.2022

4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen, § 236a SGB VI (§ 37 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen erläutern und den Anspruch dem Grunde nach feststellen.

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Vollendung des 63. Lebensjahres
(nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 4.1.1),
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt,
- Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, haben auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind (§ 236a Absatz 3 SGB VI),
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren.

4.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Die **erste persönliche Voraussetzung** für diesen Rentenanspruch ist gemäß § 236a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI die Vollendung des 63. Lebensjahres. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens mit 60 Jahren möglich (§ 236a Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise beginnend mit dem Jahrgang 1952 von bisher 63 auf 65 Jahre heraufgesetzt. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise von bisher 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 10.1.3).

Der Versicherte muss bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente allerdings Rentenabschläge hinnehmen (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 10.3).

Beispiel:

Geburt:	15.06.1957
Vollendung des Lebensalters von 63 Jahren und 11 Monaten:	14.05.2021
Vollendung des Lebensalters von 60 Jahren und 11 Monaten:	14.05.2018

4.1.2 Bei Beginn der Altersrente schwerbehindert oder berufs- bzw. erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht

Die **zweite persönliche Voraussetzung** für diesen Rentenanspruch ist das Vorliegen entweder von Schwerbehinderung oder von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht bei Versicherten, die vor dem 01.01.1951 geboren sind (§ 236a Absatz 3 SGB VI). Der Versicherte braucht nur eine dieser Alternativen zu erfüllen. Für Versicherte der Jahrgänge 1951 und jünger ist allein das Vorliegen der Schwerbehinderung anspruchsbegründend (§§ 236a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 37 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

4.1.2.1 Schwerbehindert

Der Versicherte muss zum Personenkreis des § 2 Absatz 2 SGB IX gehören. Danach sind schwer behindert: "Menschen mit einem Grad der Behinderung [GdB] von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben." Die Schwerbehinderung wird nachgewiesen durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen aktuellen Leistungsbescheid des Versorgungsamtes. Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel auf 5 Jahre befristet ausgestellt, in begründeten Fällen kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden (§ 6 Absatz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung – SchwbAwV).

Wird die Anerkennung der Schwerbehinderung aufgehoben, liegt die Schwerbehinderteneigenschaft gemäß § 199 Absatz 1 SGB IX bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Bindungswirkung des aufhebenden Bescheides vor.

Der Rentenversicherungsträger legt also bei der Prüfung der Schwerbehinderung die Feststellungen des Versorgungsamtes zu Grunde, ohne jene selbst zu prüfen. Entscheidend für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung ist allein der Zeitpunkt, zu dem die Schwerbehinderung tatsächlich vorliegt. Ohne Bedeutung ist hier das Datum des Anerkennungsbescheides.

Beispiel:

Schwerbehindert seit	28.07.2023
Leistungsbescheid des Versorgungsamtes vom	16.10.2023
zugestellt am	19.10.2023

Lösung:

Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung:	28.07.2023
---------------------------------------	------------

Die Schwerbehinderung muss zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorliegen. Entfällt sie nach dem Rentenbeginn wieder, so hat das keinen Einfluss auf den Rentenanspruch (vergleiche die Formulierung "bei Beginn" in den §§ 236a Satz 1 Nummer 2 und 37 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Beispiel:

Schwerbehindert seit	28.07.2023
Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen	01.10.2023
Änderungsbescheid des Versorgungsamtes: GdB von 50 auf 30 herabgesetzt mit Wirkung vom	01.12.2023

Lösung:

Der Rentenanspruch bleibt bestehen.

Fiel die Rente in der Vergangenheit wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze weg (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 7), so musste der Versicherte bei einem erneuten Rentenbeginn weiterhin schwerbehindert sein.

4.1.2.2 Berufs- bzw. erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht

Die am 31.12.2000 geltenden Vorschriften zum Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI a.F.) sind aufgehoben worden. Trotzdem ist die in § 236a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 SGB VI genannte Anspruchsvoraussetzung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den bis zum 31.12.2000 geltenden §§ 43 und 44 SGB VI zu beurteilen (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit"). Die Feststellung, ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, trifft der Rentenversicherungsträger. Auch hier ist entscheidend, dass die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorliegt. Ist sie nach Rentenbeginn wieder behoben, hat dies keinen Einfluss auf den Rentenanspruch.

Das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI a.F.) ist nur ausreichend für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind. Versicherte, die nach dem 31.12.1950 geboren sind, müssen zum Personenkreis des § 2 Absatz 2 SGB IX gehören.

4.1.3 Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren

Voraussetzung nach § 236a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI ist die Erfüllung der **Wartezeit von 35 Jahren bzw. 420 Monaten** (§ 50 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI). § 122 Absatz 2 SGB VI ist zu beachten. Für die Praxis ist es bei der Feststellung der Wartezeit empfehlenswert, zunächst die Anzahl der zurückgelegten Monate festzustellen und diese dann in Jahre umzurechnen. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Absatz 3 SGB VI). Dazu zählen:

- Kalendermonate mit Beitragszeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI),
- Kalendermonate mit beitragsfreien Zeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 SGB VI) (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten)
- Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten (§ 54 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI),
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich (§ 52 Absatz 1 SGB VI),
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Absatz 1 a SGB VI),

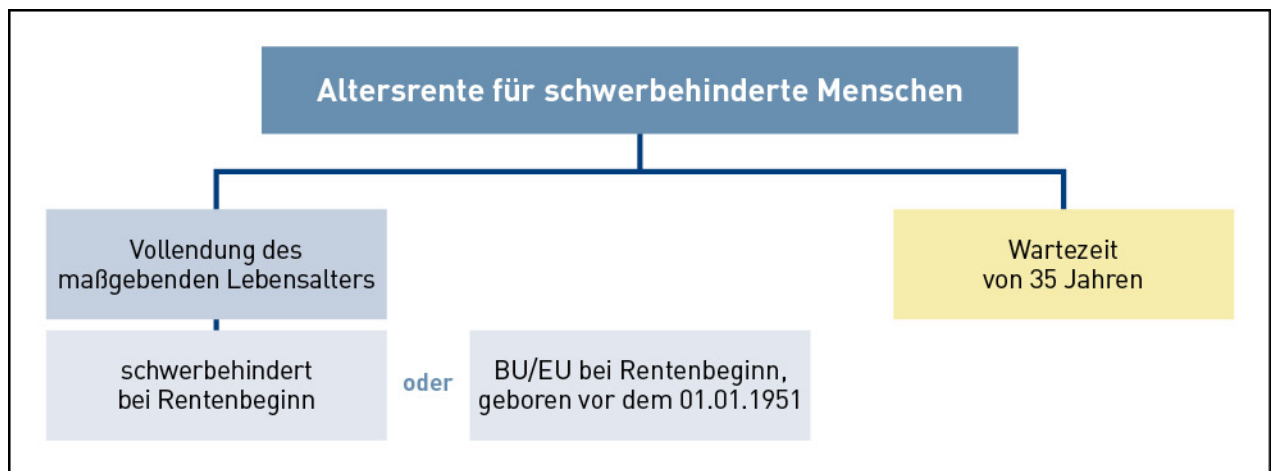
4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Absatz 2 SGB VI).

Sofern eine selbständige Tätigkeit mehr als geringfügig ausgeübt wird, werden gemäß § 57 Satz 2 SGB VI Berücksichtigungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren nur angerechnet, soweit die Zeiten der selbständigen Tätigkeit auch Pflichtbeitragszeiten sind (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten").

Abbildung 4 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Voraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Abbildung 4: Voraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen



4.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)

Der Leistungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist (§ 40 SGB I).

4.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Der Leistungsfall tritt mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters ein, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

4.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Wird die Wartezeit erst nach Ablauf des Monats der Vollendung des maßgebenden Lebensalters erfüllt, tritt der Leistungsfall mit Ablauf des Monats ein, in dem der 420. Monat mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt wird.

Beispiele:

Geburt:	15.10.1958
Vollendung des Lebensalters von 61 Jahren:	14.10.2019
schwerbehindert seit:	02.11.2019
Erfüllung der Wartezeit:	31.12.2014

Lösung:

Leistungsfall:	02.11.2019
----------------	------------

Geburt:	15.11.1958
Vollendung des Lebensalters von 61 Jahren:	14.11.2019
schwerbehindert seit:	17.08.2008
Erfüllung der Wartezeit:	31.08.2018

Lösung:

Leistungsfall:	14.11.2019
----------------	------------

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann gemäß § 42 SGB VI als Voll- oder als Teilrente in Anspruch genommen werden (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 6).

4.3 Übergangsvorschrift

Bestand am 31.12.2000 ein Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht gemäß § 302 Absatz 4 SGB VI dieser als Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiter.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen sind:
 - Vollendung des maßgebenden Lebensalters,
 - schwerbehindert bei Rentenbeginn,
 - Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht bei Rentenbeginn, wenn der Versicherte vor dem 01.01.1951 geboren ist,
 - Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren.
- Der Leistungsfall tritt mit Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung ein (§ 40 SGB I). Die Rente kann als Teil- oder Vollrente in Anspruch genommen werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

Stellen Sie bitte fest, ob in den nachfolgenden Fällen ein Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen gegeben ist und legen Sie gegebenenfalls den Leistungsfall fest.

6. V. ist am 19.07.1950 geboren.
- Mit Bescheid vom 18.09.2019 wird festgestellt, dass
seit dem 01.04.2019 ein GdB von 40 auf Dauer vorliegt.
- Seit 31.07.2018 hat V. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt.
-
7. V. ist am 17.07.1950 geboren.
- Laut Entscheidung vom 20.12.2006
ist er seit dem 31.08.2006 auf Dauer berufsunfähig nach dem am
31.12.2000 geltendem Recht.
- Bis zum 31.12.2018 sind 415 Kalendermonate auf die
Wartezeit anrechenbar.
- V. zahlt am 22.02.2019 noch fünf freiwillige Beiträge für die Zeit
von Januar 2019 bis Mai 2019 ein.
-
8. V. ist am 20.01.1962 geboren.
- Seit dem 10.08.2000 besteht Berufsunfähigkeit
- Bis zum 31.12.2019 sind 426 Kalendermonate auf die
Wartezeit anrechenbar.

5. Altersrente für besonders langjährig Versicherte, § 236b SGB VI (§ 38 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen erläutern und den Anspruch dem Grunde nach feststellen.

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 01.01.2012 (also für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind) wurde für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf diese Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters (frühestens das 63. Lebensjahr), wenn eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit oder Übergangsgeld sowie freiwillige Beiträge (wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind) erreichen (vergleiche § 51 Absatz 3a SGB VI), sollen nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters abschlagsfrei in Rente gehen können. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

5.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Vollendung des maßgebenden Lebensalters (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 5.1.1),
- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren.

5.1.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Die **einzige persönliche Voraussetzung** für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Die Altersgrenze von 63 Jahren wird beginnend mit dem Jahrgang 1953 stufenweise auf 65 Jahre heraufgesetzt (nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 10.1.4).

5.1.2 Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren

Voraussetzung nach § 236b Absatz 1 Nummer 2 SGB VI ist die Erfüllung der **Wartezeit von 45 Jahren bzw. 540 Monaten** (§ 50 Absatz 5 SGB VI).

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden folgende Zeiten angerechnet:

- Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten* (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 SGB VI)
- Berücksichtigungszeiten (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 SGB VI)
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistung bei Krankheit und Übergangsgeld (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 SGB VI)
(nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 5.1.2.1)
- freiwillige Beiträge (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 SGB VI)
(nähere Erläuterungen dazu vergleiche Kapitel 5.1.2.2)
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (§ 51 Absatz 4 SGB VI)

* Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit. Zu diesen Pflichtbeiträgen zählen alle Beiträge, die im Rahmen des § 55 Absatz 2 SGB VI zu berücksichtigen sind mit Ausnahme der Zeiten, in denen Versicherte wegen Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (§ 244 Absatz 3 Satz 1 SGB VI) versicherungspflichtig waren.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet (§ 51 Absatz 3a Satz 2 SGB VI).

Nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten".

5.1.2.1 Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistung bei Krankheit und Übergangsgeld

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 SGB VI seit dem 01.07.2014 auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistung bei Krankheit und Übergangsgeld anrechenbar, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind.

Dies gilt für Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nicht, wenn diese Zeiten in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn liegen, es sei denn, der Bezug der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt.

Von einem insolvenzbedingten Bezug von Entgeltersatzleistungen kann immer dann ausgegangen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach einem Insolvenzantrag durch eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers bzw. Insolvenzverwalters gelöst wird. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung.

Von einer vollständigen Geschäftsaufgabe ist dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber seine gesamte Betriebstätigkeit auf Dauer eingestellt hat. Die Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebsteils, einer Filiale, eines Standorts sowie eine Zusammenlegung von Betrieben oder eine Teilstilllegung ist nicht ausreichend.

Die vollständige Geschäftsaufgabe muss ferner ursächlich für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und den folgenden Leistungsbezug gewesen sein. Auf die zeitliche Reihenfolge (erst Geschäftsaufgabe und dann die Kündigung) kommt es dabei nicht an.

Kann der Leistungsbezug der Arbeitsförderung nicht nachgewiesen werden, besteht nach § 244 Absatz 3 Satz 2 SGB VI für Zeiten bis **31.01.2001** die Möglichkeit, den Leistungsbezug glaubhaft zu machen.

Nach dem Wortlaut des § 244 Absatz 3 Satz 2 SGB VI kann für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (mit Ausnahme von Arbeitslosenhilfe) und für Leistungen bei Krankheit vor dem 01.01.2001 der Bezug solcher Leistungen glaubhaft gemacht werden.

Aus dem Datenbestand der Rentenversicherungsträger ist jedoch für Anrechnungszeiten/ Pflichtbeitragszeiten der Arbeitsförderung bis zum 31.01.2001 nicht erkennbar welche Art von Entgeltersatzleistung bezogen wurde.

Wurde eine Leistung zum Beispiel aufgrund von Ruhensvorschriften nicht erbracht, kann die entsprechende Zeit nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, da in diesen Fällen der nach dem gesetzlichen Wortlaut zwingend geforderte Leistungsbezug nicht vorliegt.

Nicht anrechenbar sind in jedem Fall Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II (§ 244 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

Soweit Arbeitslosengeld II mit anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten nach § 51 Absatz 3a SGB VI zusammentrifft, sind diese Kalendermonate bei der Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen.

Wurde Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe oder des Arbeitslosengeldes II bezogen, ist dies für die Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren ebenfalls unschädlich.

Nicht anrechenbar auf die Wartezeit von 45 Jahren sind auch sämtliche Anrechnungszeiten nach §§ 58, 252 und 252a SGB VI **ohne** Entgeltersatzleistungsbezug. Dazu zählen zum Beispiel Schwangerschaft/Mutterschaft oder Schulbesuche.

5.1.2.2 Freiwillige Beiträge

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 SGB VI seit dem 01.07.2014 auch freiwillige Beiträge anrechenbar, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Dadurch können insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung gewechselt sind, die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Die Regelung des § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 SGB VI gilt jedoch für alle Versicherten.

Auf die 18 Jahre Pflichtbeiträge sind grundsätzlich alle Zeiten nach § 55 Absatz 2 SGB VI anrechenbar. Deshalb sind auch Pflichtbeiträge aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Bei versicherungspflichtigen Handwerkern und antragspflichtversicherten Selbständigen, die bis zum 31.12.1991 Pflichtbeiträge nur für jeden zweiten Kalendermonat gezahlt haben, werden diese Beiträge bei der Ermittlung der 18 Jahre Pflichtbeitragszahlung in vollem Umfang (zum Beispiel 12 Kalendermonate pro Kalenderjahr) berücksichtigt.

Bei der Feststellung der Wartezeit von 45 Jahren sind dagegen nur die tatsächlich mit Beiträgen belegten Monate heranzuziehen.

Bei der Ermittlung der 18 Jahre Pflichtbeiträge bleiben unberücksichtigt:

- Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden,
- Kalendermonate aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Beitragszeiten nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI wegen Zusammentreffen von Berücksichtigungszeiten oder Kinderpflege,
- Beitragszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (ergibt sich aus der Gesetzesbegründung).

Freiwillige Beiträge werden unabhängig von deren zeitlicher Lage auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Es ist ohne Bedeutung, ob die freiwilligen Beiträge vor, zwischen oder nach den 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen liegen.

Auch freiwillige Beiträge, die nach Sondervorschriften gezahlt worden sind (zum Beispiel nach §§ 204 bis 207 oder § 282 SGB VI) sind auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar.

Zeiten der freiwilligen Versicherung in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden jedoch nicht berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegen.

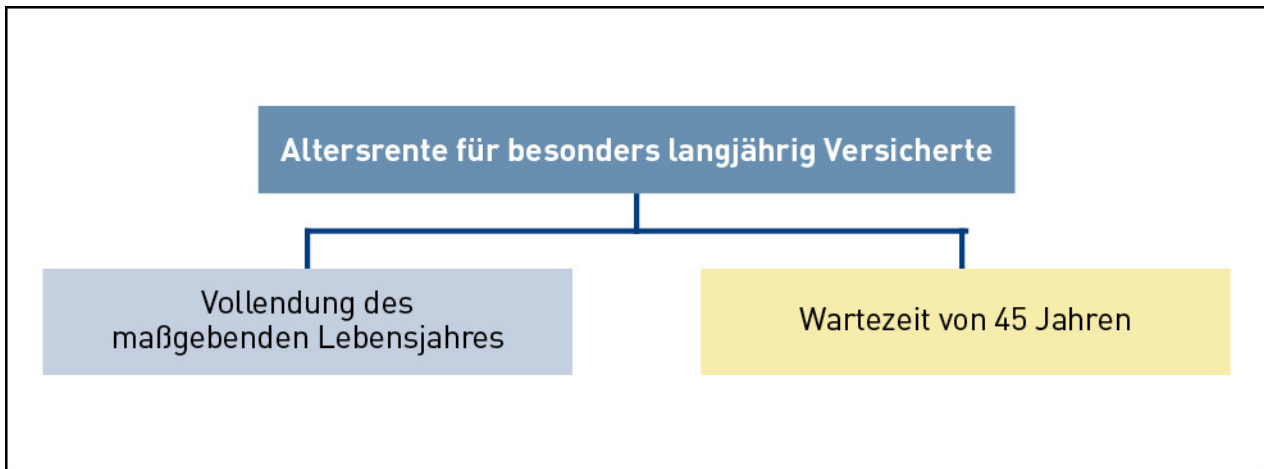
Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist oder wenn nur in einem Teil desselben Kalendermonats zeitgleich eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

Liegt in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte keine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI vor, steht einer Anrechnung der freiwilligen Beiträge auf die Wartezeit von 45 Jahren nichts entgegen.

Die Anrechnung von freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist nur dann ausgeschlossen, wenn eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI vorliegt. Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II stehen dagegen einer Anrechnung von freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht entgegen (§ 58 Absatz 1 Satz 4 SGB VI).

Die nachfolgende Abbildung 5 gibt einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Abbildung 5: Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte



5.2 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)

Der Leistungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist (§ 40 SGB I).

5.2.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters erfüllt, ist allein dieser Zeitpunkt für den Eintritt des Leistungsfalls maßgebend.

5.2.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters

Wird der letzte zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Beitrag nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters gezahlt, liegen die Anspruchsvoraussetzungen erst in dem Monat vor, für den der Beitrag gezahlt wird. Dabei wird der Leistungsfall immer auf den letzten Tag dieses Monats gelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind:
 - Vollendung des maßgebenden Lebensalters,
 - Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren,
- Der Leistungsfall tritt mit Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung ein (§ 40 SGB I). Der Leistungsfall tritt mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters ein, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Werden für Zeiten nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters Pflichtbeiträge zur Erfüllung der Wartezeit gezahlt, tritt der Leistungsfall grundsätzlich am letzten Tag des Monats ein, für den der letzte Pflichtbeitrag gezahlt wird.
- Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig bezogen werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

Stellen Sie bitte fest, ob bzw. ab welchem Lebensalter in den nachfolgenden Fällen ein Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gegeben ist und legen Sie gegebenenfalls den Leistungsfall fest.

- 9.** V. ist am 10.09.1958 geboren.

Er weist folgende Zeiten nach:

Pflichtbeiträge 01.09.1972 bis 30.09.2022

- 10.** V. ist am 03.09.1952 geboren.

Er weist folgende Zeiten nach:

Pflichtbeiträge 01.09.1970 bis 31.05.1996

Freiwillige Beiträge 01.06.1996 bis 31.12.2001

Pflichtbeiträge 01.01.2002 bis 30.04.2015

Pflichtbeiträge 01.05.2015 bis 30.09.2015 (Arbeitslosengeldbezug)

6. Voll- und Teilrente, § 42 SGB VI

LERNZIEL

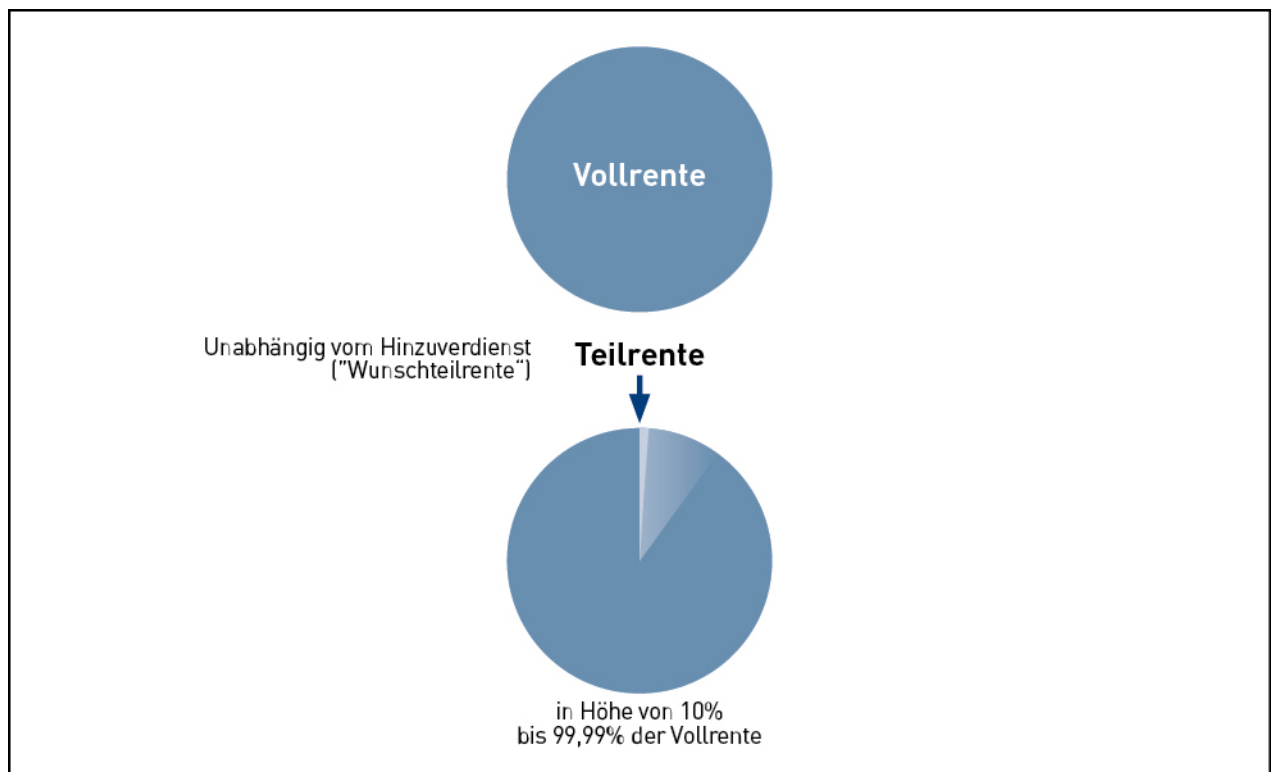
- Sie können die Begriffe Vollrente und Teilrente und deren Sinn und Zweck erläutern.

6.1 Allgemeines

Die Versicherten haben gemäß § 42 Absatz 1 SGB VI ein Wahlrecht, ob sie die Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen wollen. Den Versicherten ist insoweit ein Gestaltungsrecht eingeräumt.

In Abbildung 6 sind die verschiedenen Möglichkeiten grafisch dargestellt.

Abbildung 6: Voll- und Teilrente



Ein Teilrentenbezug kann nach Rentenbeginn von Vorteil sein, weil für die während des Teilrentenbezuges erworbenen zusätzlichen Beitragszeiten mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und danach jährlich zum 01. Juli Zuschläge nach § 76d SGB VI ermittelt werden.

Beabsichtigt ein Versicherter, eine Teilrente in Anspruch zu nehmen, kann er von seinem Arbeitgeber verlangen, dass dieser die Möglichkeit der Zuweisung eines entsprechenden Teilzeitarbeitsplatzes mit ihm erörtert, § 42 Absatz 3 SGB VI. Einen Anspruch auf einen geeigneten Arbeitsplatz hat der Versicherte jedoch nicht.

6.2 Wahlrecht

Der Versicherte kann sein Wahlrecht beliebig oft ausüben. Er kann zum Beispiel nach Beginn einer Vollrente noch eine Teilrente in Anspruch nehmen.

Die Altersrente als Teilrente kann Versicherten gezahlt werden, wenn sie dies beantragen. Eine Änderung der Teilrente kann nur für die Zukunft beantragt werden (frühestens ab dem Folgemonat eines entsprechenden Antrags). Die Beantragung einer Teilrente stellt keinen Verzicht im Sinne des § 46 SGB I dar. Versicherte können die Höhe der Teilrente grundsätzlich frei als vollen Prozentanteil wählen. Eine Teilrente muss mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen (§ 42 Absatz 1 SGB VI). Sie kann höchstens in Höhe von 99,99 Prozent in Anspruch genommen werden. Wünschen Versicherte einen bestimmten Eurobetrag als Teilrente, so ist dieser in einen Prozentanteil umzurechnen und bei der Rentenanpassung zu dynamisieren. Versicherte können somit keinen statischen Eurobetrag als Teilrente wählen.

6.3 Übergangsvorschrift

Zu beachten ist die Übergangsvorschrift des § 302 SGB VI. Danach wird bei Versicherten, die am 31.12.1991 einen Anspruch auf eine Versichertenrente hatten und vor dem 2.12.1926 geboren sind, die Rente vom 1.1.1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet (§ 302 Absatz 1 SGB VI). Diese Regelaltersrente kann der Versicherte weiterhin nur als Vollrente in Anspruch nehmen (§ 302 Absatz 3 SGB VI). Soweit die Voraussetzungen des § 302 SGB VI nicht vorliegen, kann auch eine vor dem 1.1.1992 bezogene Altersrente von diesem Zeitpunkt an als Teilrente in Anspruch genommen werden.

7. Rentenanspruch und ehemalige Hinzuverdienstgrenze, § 34 SGB VI a. F.

LERNZIEL

- Sie kennen die Bedeutung der damaligen Hinzuverdienstgrenzen und verstehen deren ehemalige Auswirkungen auf den Rentenanspruch.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Alters erfüllt, war vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Leistung der Rente bis zum 31.12.2022 zusätzlich davon abhängig, dass die in § 34 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VI a. F. genannte Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – kurz: 8. SGB IV-Änderungsgesetz – wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 01.01.2023 grundlegend reformiert. So entfällt seit dem 01.01.2023 die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze soll der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestaltet werden.

Historie:

Als Hinzuverdienst im Sinne des § 34 Absatz 3b SGB VI a. F. kamen Arbeitsentgelt gemäß den §§ 14 und 17 SGB IV, Arbeitseinkommen gemäß § 15 SGB IV und vergleichbares Einkommen in Betracht. Zum vergleichbaren Einkommen zählten Entschädigungen (Diäten) für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente oder des Europaparlaments, Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (zum Beispiel für Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre), Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als selbständig Tätige gelten und steuerrechtlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, und Vorruhestandsgeld im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI. Mehrere dieser Einkünfte waren zusammenzurechnen.

Die Hinzuverdienstgrenze bei der Altersvollrente betrug gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI a.F. bis zum 31.03.2003 einheitlich 325 Euro und ab dem 01. April 2003 bundeseinheitlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (im Jahre 2007 = 350 Euro). Ab dem 01.01.2008 wurde die Hinzuverdienstgrenze bei der Altersvollrente bundeseinheitlich auf 400 Euro angehoben. Mit dem Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung betrug die Hinzuverdienstgrenze für eine Altersvollrente seit dem 01.01.2013 monatlich 450 Euro gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI a.F., wobei ein zweimaliges Überschreiten der erlaubten Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten des maßgeblichen Grenzwertes im Laufe eines Kalenderjahres unabhängig von der Ursache des Mehreinkommens zulässig war. Wurde dieser Betrag überschritten (z.B. regelmäßiger monatlicher Hinzuverdienst von 460 Euro), war die Vollrente in die entsprechende Teilrente umzuwandeln.

Für die einzelnen Teilrentenarten (1/3-Teilrente, 1/2-Teilrente, 2/3 Teilrente) galten gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 2 SGB VI a.F. im Gegensatz zu den Vollrenten individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenze war bei der Vollrente am niedrigsten, bei der Teilrente von einem Drittel am höchsten. Nur ein Überschreiten der höchsten Hinzuverdienstgrenze (für die niedrigste Teilrentenart) führte zum Wegfall des Rentenanspruchs.

Diese Vorschrift ist durch das Flexirentengesetz mit Wirkung ab dem 01.07.2017 völlig neu gefasst worden. Ab diesem Zeitpunkt betrug die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für eine Altersvollrente 6.300 Euro gemäß § 34 Absatz 2 SGB VI a. F. und ersetzte damit die vorherige monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 Euro einschließlich der Möglichkeit des zweimaligen Überschreitens (14 x 450 Euro = 6.300 Euro). Wurde diese

Hinzuverdienstgrenze überschritten, bestand gemäß § 34 Absatz 3 SGB VI a. F. nur ein Anspruch auf eine Teilrente. Die Teilrente berechnete sich, indem der kalenderjährliche Hinzuverdienst, der über der Hinzuverdienstgrenze lag, in einem ersten Schritt durch 12 geteilt und zu 40 % von der monatlichen Vollrente abgezogen wurde. Es war zu beachten, dass der Hinzuverdienstdeckel nicht überschritten wurde (§ 34 Absatz 3 SGB VI a. F.).

Die Hinzuverdienstgrenze betrug auch 6.300 Euro, wenn nicht im gesamten Kalenderjahr Hinzuverdienst erzielt wurde. So konnte beispielsweise ein Hinzuverdienst in Höhe von monatlich 2.000 Euro in drei Monaten im Kalenderjahr erzielt werden, ohne dass die Rente anteilig bzw. als Teilrente gezahlt wurde.

Für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 waren Besonderheiten zu beachten. Wegen der Corona Pandemie trat rückwirkend zum 01.01.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) in Kraft. Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt während der Corona-Krise zu erleichtern, wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze für das Kalenderjahr 2020 angehoben. Die neue Hinzuverdienstgrenze betrug das 14-fache der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße (14 x 3.185 Euro). Die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro wurde damit im Kalenderjahr 2020 auf 44.590 Euro angehoben. Zudem waren die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel in § 34 SGB VI a. F. für das Kalenderjahr 2020 nicht anzuwenden (§ 302 Absatz 8 SGB VI a.F.). Zwar wurde das Sozialschutz-Paket mit Wirkung zum 01.01.2021 außer Kraft gesetzt. Mit Artikel 9c Nummer 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz), das Ende Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wurde aber der Artikel 4 des Sozialschutz-Paketes verlängert. Das Gesetz trat in Bezug auf Artikel 9c Nummer 3 am 01.01.2021 in Kraft und sollte mit Wirkung zum 01.01.2022 außer Kraft gesetzt werden. Mit Artikel 6a des Gesetzes zur Verbesserung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die am 23.11.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurden, wurde der Artikel 4 des Sozialschutz-Paketes beziehungsweise der Artikel 9c Nummer 3 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes bis 31.12.2022 verlängert. Bei Altersrenten wurde die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für die Kalenderjahre 2021 und 2022 jeweils auf 46.060 Euro angehoben. Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel fanden - wie bereits im Jahr 2020 - keine Anwendung (§ 302 Absatz 8 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Als Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente galt bis zum 31. März 2003 einheitlich ein Betrag in Höhe von 325 Euro; ab dem 01. April 2003 bundeseinheitlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße. Ab dem 01.01.2008 wurde die Hinzuverdienstgrenze bei der Altersvollrente bundeseinheitlich auf 400 Euro angehoben. Eine weitere Anhebung erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Ab dem 01.01.2013 galt daher eine monatliche Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro. Für die Teilrente wurde die Hinzuverdienstgrenze individuell errechnet. Mit Einführung des Flexirentengesetzes mit Wirkung ab dem 01.07.2017 galt eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro. Diese galt auch, wenn eine Beschäftigung z.B. erst im Laufe eines Jahres aufgenommen wurde. Bei Überschreiten der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze war eine Teilrente zu berechnen. Aufgrund der Corona Pandemie wurde die jährliche Hinzuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 44.590 Euro angehoben. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 wurde die jährliche Hinzuverdienstgrenze auf 46.060 Euro angehoben. Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel waren nicht anzuwenden.
- Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 01.01.2023 grundlegend reformiert. So entfällt seit dem 01.01.2023 die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten.

8. Ausschluss von Renten, § 34 Absatz 2 SGB VI

LERNZIEL

- Sie können die Auswirkungen der Vorschrift des § 34 Absatz 2 SGB VI erläutern.

8.1 Ausschluss des Wechsels nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente

§ 34 Absatz 2 SGB VI bestimmt, dass nach bindender Bewilligung einer Altersrente oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder eine andere Altersrente ausgeschlossen ist.

Die Bindungswirkung tritt nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein, also einen Monat nach Bekanntgabe des Rentenbescheides (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 27 „Verwaltungsverfahren I (SGB I)“).

Zeiten des Bezugs einer solchen Rente (Rente wegen Alters) im Sinne des § 34 Absatz 2 SGB VI sind Zeiten, in denen ein Anspruch auf eine Altersrente nach dem SGB VI bestanden hat, dieser geltend gemacht und ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Rente tatsächlich ausgezahlt worden ist. Rentenbezugszeiten im Sinne des § 34 Absatz 2 SGB VI sind beispielsweise auch Zeiten, für die Rentenbeträge nachgezahlt wurden.

Mit dem Wechsel in eine andere Rentenart hatte der Bezieher einer Altersrente bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine andere Altersrente in der Vergangenheit eine erneute Berechnung seiner Rente erreichen können. Dies hatte den Vorteil, dass er von den für die Neuberechnung günstigeren neuen Rechtsvorschriften profitieren konnte (§ 300 Absatz 1 SGB VI). Der Wechsel der Altersrente wird für Renten mit einem Beginn ab dem 01. August 2004 ausgeschlossen. Der Altersrentner bleibt damit dauerhaft Bezieher der zuerst beantragten Altersrente.

Beispiel:

Beginn einer Altersrente für langjährig Versicherte: 01.01.2023.
Der Rentenbescheid wurde am 13.03.2023 bindend.
Der Versicherte stellt am 18.12.2023 einen Antrag auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, weil nunmehr ein Grad der Behinderung von 50 % vorliegt. Der Wechsel in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 01.01.2024 würde für den Versicherten einen günstigeren Zugangsfaktor ergeben (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 10).

Lösung:

Ein Wechsel in die ab 01.01.2024 mögliche Altersrente für schwerbehinderte Menschen kommt nicht in Betracht, weil die Altersrente für langjährig Versicherte bereits bindend festgestellt ist und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach dem Januar 2023 beginnen würde.

Selbst wenn die Altersrente für langjährig Versicherte noch nicht bindend festgestellt wäre, kommt ein Wechsel in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht, weil die Altersrente für langjährig Versicherte bereits bezogen wurde.

Vor Eintritt der Bindungswirkung, also vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Rentenbescheides, ist somit der Wechsel von einer Rente wegen Alters in eine andere Rente wegen Alters noch möglich.

8.2 Gleichzeitiger oder früherer Rentenbeginn

Der Rentenausschluss nach § 34 Absatz 2 SGB VI bezieht sich nicht auf Renten, deren Beginn **vor** der Altersrente oder **zeitgleich** mit der Altersrente liegt. Hierbei kommt es allein auf den Beginn der Altersrente und nicht auf den Zeitpunkt der Bescheiderteilung an.

Möglich ist deshalb, dass der Versicherte zum Beispiel gleichzeitig Antrag auf die Altersrente für langjährig Versicherte und auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen stellt, über die Schwerbehinderung jedoch noch nicht entschieden ist und deshalb zunächst die Altersrente für langjährig Versicherte bewilligt wird. Es handelt sich dann – wenn sich nachträglich ein **gleichzeitiger** Rentenbeginn ergibt – nicht um einen Wechsel in eine andere Rente wegen Alters.

Beispiel:

Der Versicherte beantragte am 12.06.2023 die Altersrente für langjährig Versicherte und gleichzeitig die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Der Grad der Behinderung stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, weil das Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen war (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 4).

Die Altersrente für langjährig Versicherte begann am 01.09.2023.

Der Rentenbescheid wurde am 14.08.2023 bindend.

Die Entscheidung über die beantragte Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird zunächst zurückgestellt. Am 16.11.2023 legt der Versicherte Nachweise über seine Schwerbehinderteneigenschaft vor, die seit dem 01.07.2023 besteht.

Lösung:

Weil die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann nachträglich anstelle der bisherigen Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 01.09.2023 die höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen gezahlt werden, weil der Beginn dieser Altersrente nicht nach dem 01.09.2023 liegt und damit ein Wechsel in eine andere Altersrente nicht vorliegt.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist deshalb höher, weil ein günstigerer Zugangsfaktor bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 10).

Auf die bereits eingetretene Bindungswirkung des Rentenbescheides am 14.08.2023 kommt es nicht an.

8.3 Wegfall einer Rente wegen Alters

Der Wegfall einer Rente wegen Alters konnte bis zum 31.12.2022 unter Beachtung der dahin geltenden Hinzuverdienstregelungen erfolgt sein. Wurde eine rentenschädliche Beschäftigung aufgenommen und dadurch die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten, führte dies zum Wegfall des Rentenanspruchs (vergleiche Kapitel 7). In den Fällen konnte anschließend dann kein Wechsel von einer bindend bewilligten Rente wegen Alters in eine andere Rente wegen Alters erfolgen, sondern es entstand ggfs. ein neuer Rentenanspruch. Der Ausschlussgrund „nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters“ ist somit dann unbeachtlich, wenn der Anspruch auf die Altersrente entfallen ist und nach einem anspruchlosen Zeitraum aufgrund erneuter Anspruchsbegründung ein Rentenanspruch wiederum gegeben ist.

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist ein Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, in eine Erziehungsrente oder eine andere Altersrente nicht möglich.
- Entfällt der Anspruch auf eine Altersrente, ist der Anspruch auf eine spätere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Erziehungsrente oder eine andere Altersrente nicht ausgeschlossen, weil kein Wechsel vorliegt.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. V., geboren am 07.06.1960, bezieht seit dem 01.07.2023 eine Altersrente für langjährig Versicherte. Der Rentenbescheid ist am 17.09.2023 bindend geworden. Am 08.11.2023 beantragt der Versicherte den Wechsel in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 01.11.2023, weil die Schwerbehinderteneigenschaft seit dem 01.11.2023 vorliegt. Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen soll als Vollrente gezahlt werden.

Kann der Wechsel von der Altersrente für langjährig Versicherte in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfolgen?

9. Rentenbeginn, §§ 99, 100 SGB VI

LERNZIEL

- Sie können den Rentenbeginn bei den Renten wegen Alters bestimmen.

9.1 Rentenbeginn bei rechtzeitiger Antragstellung

Der Rentenbeginn gemäß § 99 Absatz 1 SGB VI ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen,
- rechtzeitige Antragstellung.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente gemäß § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

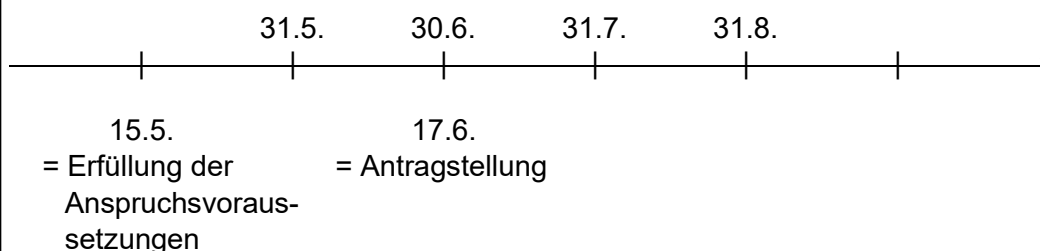
Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen:	02.06.2023
Antragstellung:	21.06.2023

Lösung:

Beginn der Rente:	01.07.2023
-------------------	------------

Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, vorliegt.

Beispiel:



Lösung:

Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, weil die drei Kalendermonate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen noch nicht abgelaufen sind. Die Rente beginnt am 01.06.. Eine rechtzeitige Antragstellung läge noch bis zum 31.08. einschließlich vor.

Fällt das Ende der Antragsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 ff. BGB). Vollaufen eines Lebensjahres am letzten Tag eines Monats und liegen auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vor, beginnt die Rente bei rechtzeitiger Antragstellung am Ersten des Folgemonats. Das gilt auch für die dreimonatige Antragsfrist.

Beispiel:

V. ist geboren am 01.09.1960
 Vollendung des 63. Lebensjahres: 31.08.2023

Lösung:

Bei rechtzeitiger Antragstellung beginnt die Rente am 01.09.2023
 Die dreimonatige Antragsfrist läuft vom 01.09. bis 30.11.2023

Vollendet ein Versicherter am Ersten das maßgebende Lebensalter, beginnt – bei rechtzeitiger Antragstellung – die Rente am Ersten des Folgemonats, da erst zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

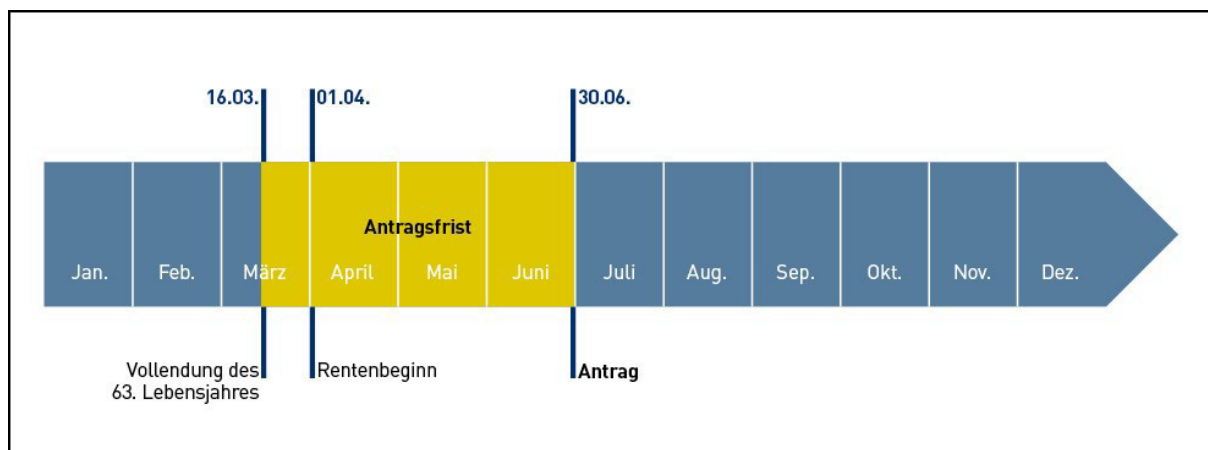
Beispiel:

V. ist geboren am 02.10.1960
 Vollendung des 63. Lebensjahres: 01.10.2023

Lösung:

Bei rechtzeitiger Antragstellung beginnt die Rente am 01.11.2023
 Die dreimonatige Antragsfrist läuft vom 01.11. bis 31.01.2024

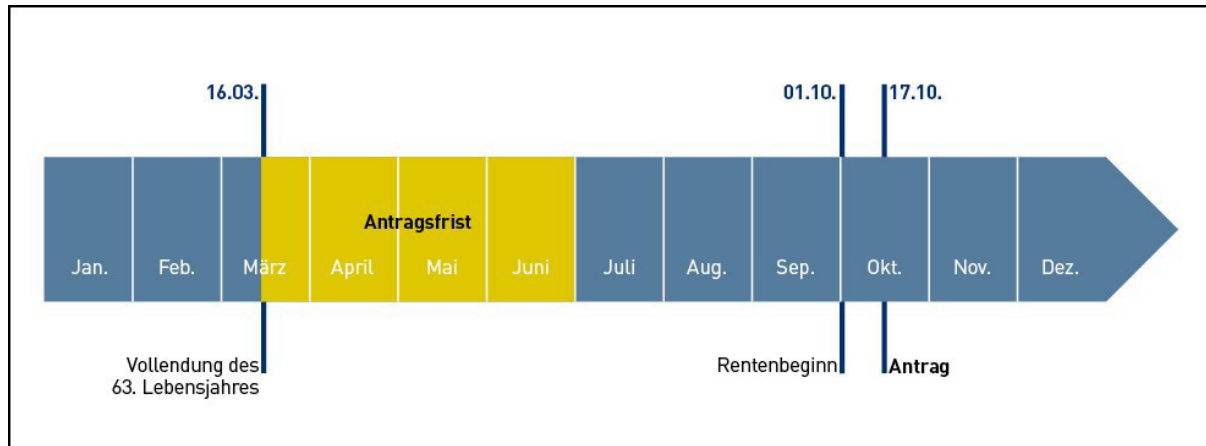
Abbildung 7: Rentenbeginn bei rechtzeitiger Antragstellung



9.2 Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung

Wird der Antrag verspätet, also nicht innerhalb der drei Kalendermonate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt, beginnt die Rente gemäß § 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI am Ersten des Antragsmonats. Abbildung 8 zeigt den Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung.

Abbildung 8: Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung



Beispiel:

Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen: 15.06.2023
Antragstellung: 05.10.2023

Lösung:

Die Rente beginnt am 01.10.2023.

Der Antrag wurde verspätet gestellt, denn die Frist von drei Kalendermonaten läuft vom 01.07. bis 30.09.2023.

Bei verspäteter Antragstellung ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Anspruchsvoraussetzungen bei Rentenbeginn noch vorliegen. Das gilt insbesondere für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß §§ 236a, 37 SGB VI, denn hier könnte die Anspruchsvoraussetzung, dass der Versicherte bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist, wieder entfallen sein.

9.3 Rentenbeginn bei Änderung der Rentenhöhe

§ 100 Absatz 1 SGB VI enthält die Regelung, dass bei Änderung der Voraussetzungen der Rentenhöhe aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Änderung der laufenden Rente nur zu Beginn eines Monats möglich ist. Die Rente wird von dem Kalendermonat an in neuer Höhe geleistet zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Ob eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft oder bereits vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an wirksam ist, bestimmt sich nach § 48 SGB X.

Gründe für eine Änderung ergeben sich durch Änderungen aufgrund von Rentenanpassungen, Erhöhung oder Minderung der Rente durch einen Versorgungsausgleich oder durch eine Rentensplittung unter Ehegatten, Hinzutritt weiterer rentenrechtlicher Zeiten durch z.B. die Zahlung freiwilliger Beiträge etc.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente bspw. aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs (Minderung oder Erhöhung) nach ihrem Beginn, wird gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB VI die Rente in neuer Höhe somit von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

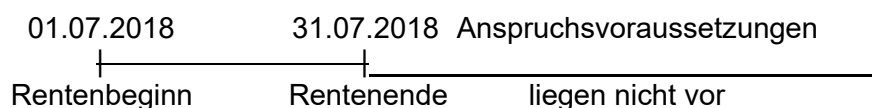
9.4 Rentenbeginn bei Wiedergewährung

Im Fall der Wiedergewährung einer Rente ist § 99 Absatz 1 SGB VI anzuwenden. Ein Fall der Wiedergewährung liegt vor, wenn für einen Zeitraum der Rentenanspruch dem Grunde nach entfallen ist, also die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei den Renten wegen Alters entfiel gemäß § 34 Absatz 3 Satz 4 SGB VI a. F. der Anspruch, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreichte.

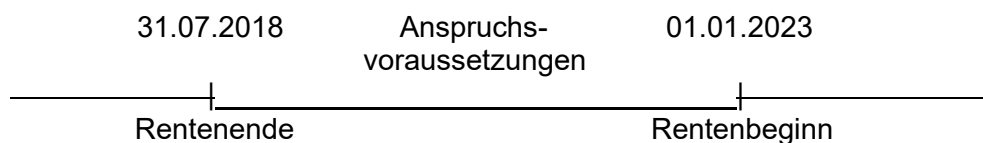
Gemäß § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI endete die Rentenzahlung dann mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

Beispiel:

V. bezieht seit dem 01.07.2018 eine Rente wegen Alters als Vollrente. Ab August 2018 ist der Hinzuverdienst durch eine hinzutretende Beschäftigung so hoch, dass der von der Rente abzuziehende Betrag den Betrag der Vollrente erreicht. Der Rentenanspruch fiel zum 31.07.2018 weg. Ab Januar 2023 gelten keine Hinzuverdienstgrenzen mehr, und V. kann beliebig viel rentenunschädlich hinzuverdienen.



Daher entsteht der Anspruch im Januar 2023 dem Grunde nach wieder. Die Rente ist gemäß § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI von dem Kalendermonat an zu leisten, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen wieder erfüllt sind, hier also ab 01.01.2023.



ZUSAMMENFASSUNG

- Der erstmalige Beginn einer Rente wegen Alters richtet sich bei rechtzeitiger Antragstellung nach § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Danach beginnt die Rente am Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei verspäteter Antragstellung beginnt die Rente am Ersten des Antragsmonats (§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).
- Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.
- Im Fall der Wiedergewährung einer Rente ist § 99 Absatz 1 SGB VI anzuwenden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. V., geboren am 13.02.1962 erfüllt die Voraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen am 12.10.2023. Er stellt den entsprechenden Antrag
- a) am 18.10.2023,
 - b) am 29.12.2023,
 - c) am 05.02.2024.

Wann beginnt jeweils die Rente?

10. Stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für den Anspruch auf Altersrenten

LERNZIEL

- Sie können den Personenkreis bestimmen, für den die Anhebung der Altersgrenzen für den Anspruch auf Altersrenten in Betracht kommt.

10.1 Anhebung der Altersgrenzen

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz werden die Altersgrenzen bei der

- Regelaltersrente (§§ 35 und 235 SGB VI)
- der Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36 und 236 SGB VI) und
- der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37 und 236a SGB VI) von 2012 bis 2029 stufenweise angehoben.

Die Vorschriften über die Anhebung der Altersgrenzen für den Anspruch auf Altersrenten traten am 01.01.2008 in Kraft. Die Anhebung der Altersgrenzen betrifft bei der Regelaltersrente die Jahrgänge 1947 und jünger (§ 235 Absatz 2 Satz 2 SGB VI), bei der Altersrente für langjährig Versicherte die Geburtsjahrgänge 1949 und jünger (§ 236 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Geburtsjahrgänge 1952 und jünger (§ 236a Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

Die Anhebung der Altersgrenze betrifft auch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 236b SGB VI), die am 01.07.2014 mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft trat.

10.1.1 Anhebung der Altersgrenze bei der Regelaltersrente

Die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird stufenweise von bisher 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt.

Der Begriff der Regelaltersgrenze wird gesetzlich definiert, und durch entsprechende Folgeänderungen werden zukünftig auch die anderen Vorschriften angepasst, in denen bisher auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wurde (z.B. für das Lebensalter, bis zu dem eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit längstens geleistet wird).

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung (§ 235 SGB VI) wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Für Geburtsjahrgänge vor 1947 ergibt sich keine Anhebung der Altersgrenze.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anhebung der Altersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Tabelle 1: Anhebung der Altersgrenzen gemäß § 235 Absatz 2 Satz 2 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um	Anhebung auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

10.1.2 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersgrenze von 65 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31.12.1948 geboren sind. Die ersten drei Anhebungsschritte erfolgen in Monatsschritten. Danach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1949 Geborene auf 65 Jahre und einen Monat, im Februar 1949 Geborene auf 65 Jahre und zwei Monate und im März bis Dezember 1949 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte erfolgen – parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze – zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Altersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 67 Jahren (§ 36 SGB VI).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ab Vollendung des 63. Lebensjahres bleibt bei dieser Rentenart möglich. Die ursprünglich vorgesehene Absenkung dieser Altersgrenze von 63 auf 62 Jahre ab dem Jahrgang 1948 erfolgt, abgesehen von Personen, für die Vertrauensschutz gemäß § 236 Absatz 3 SGB VI besteht (nähere Ausführungen dazu vergleiche Kapitel 10.2.2), nicht.

Für Geburtsjahrgänge vor 1949 ergibt sich keine Anhebung der Altersgrenze.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Anhebung der Altersgrenze nach § 236 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Tabelle 2: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236 Absatz 2 Satz 2 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um	Anhebung auf Alter	
	Monate	Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März - Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

10.1.3 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze von 63 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31.12.1951 geboren sind. Die ersten sechs Anhebungsschritte erfolgen in Monatsschritten. Danach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 63 Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf 63 Jahre und zwei Monate usw. Schließlich erhöht sich die Altersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene auf 63 Jahre und sechs Monate. Für die im Juni bis Dezember 1952 Geborenen ist also die Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen um sechs Monate angehoben. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfolgen – parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze – zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 64 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Altersgrenze von 64 auf 65 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren (§ 37 SGB VI).

Für Geburtsjahrgänge vor 1952 ergibt sich keine Anhebung der Altersgrenze.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Anhebung der Altersgrenze nach § 236a Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Tabelle 3: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236a Absatz 2 Satz 2 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um	Anhebung auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Monate	Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni - Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

10.1.4 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersgrenze von 63 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31.12.1952 geboren sind. Die Anhebungsschritte erfolgen in Zwei-Monatsschritten. Danach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1953 Geborene auf 63 Jahre und zwei Monate, im Februar 1953 Geborene auf 63 Jahre und vier Monate usw. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren (§ 38 SGB VI).

Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Anhebung der Altersgrenze nach § 236b Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Tabelle 4: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236b Absatz 2 Satz 2 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um	Anhebung auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
1964	24	65	0

10.2 Vertrauensschutz

10.2.1 Regelaltersrente

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und bereits vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben (§ 235 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben. Es verbleibt für den Anspruch auf die Regelaltersrente bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

10.2.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und bereits vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben (§ 236 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Es verbleibt für den Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann wie bisher ab 63 Jahre vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die nach dem bisherigen Recht vorgesehene Absenkung dieser Altersgrenze von 63 auf 62 Jahre ab dem Jahrgang 1948 erfolgt nicht.

Für diejenigen, die bereits im Hinblick auf das abgesenkte Rentenalter vor dem 01.01.2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben (betrifft Versicherte, die nach dem 31.12.1947 und vor dem 01.01.1955 geboren sind), erfolgt die stufenweise Absenkung der Altersgrenze von 63 auf 62 Jahre nach dem bisherigen Recht (§ 236 Absatz 3 SGB VI).

Entsprechendes gilt für Versicherte, die Anpassungsgeld bezogen haben.

Die nachfolgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Absenkung der Altersgrenze nach § 236 Absatz 3 SGB VI.

Tabelle 5: Absenkung der Altersgrenze gemäß § 236 Absatz 3 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung auf Alter	
	Jahr	Monat
1948		
Januar - Februar	62	11
März - April	62	10
Mai - Juni	62	9
Juli - August	62	8
September - Oktober	62	7
November - Dezember	62	6
1949		
Januar - Februar	62	5
März - April	62	4
Mai - Juni	62	3
Juli - August	62	2
September - Oktober	62	1
November – Dezember	62	0
1950 - 1963	62	0

10.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die am 01.01.2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Absatz 2 SGB IX) anerkannt waren, vor dem 01.01.1955 geboren sind und bereits vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben (§ 236a Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, werden die beiden Altersgrenzen nicht angehoben. Es verbleibt für den Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und bei der vorzeitigen Inanspruchnahme mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

10.3 Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente muss die versicherte Person einen Rentenabschlag in Höhe von 0,3 % je Monat hinnehmen.

Beispiel:

Der Versicherte V., geboren am 15.02.1960, möchte frühestmöglich die Altersrente gemäß § 236a SGB VI in Anspruch nehmen.

Lösung:

Anhebung der Altersgrenze um 16 Monate auf 64 Jahre und 4 Monate.

Beginn der ungeminderten Altersrente: 01.07.2024.

Vorzeitige Inanspruchnahme mit Vollendung des 61. Lebensjahres und 4 Monaten möglich ab: 01.07.2021.

Rentenabschlag: 36 Monate x 0,3 % = 10,8 %

Der Rentenabschlag entspricht einer Verringerung des Zugangsfaktors um 0,003 je Kalendermonat, vergleiche § 63 Absatz 5 SGB VI in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 21 "Rentenberechnung").

Im Beispiel vermindert sich damit der Zugangsfaktor um $36 \times 0,003 = 0,108$ von 1,0 auf 0,892.

Beispiel:

Der Versicherte V., geboren am 15.02.1958, Anhebung der Altersgrenze auf 66 Jahre gemäß § 236 SGB VI. Der Versicherte beantragt den frühestmöglichen Rentenbeginn.

Lösung:

Anhebung der Altersgrenze um 12 Monate auf 66 Jahre; Beginn der ungeminderten Altersrente: 01.03.2024.

Vorzeitige Inanspruchnahme mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich ab: 01.03.2021.

Rentenabschlag: 36 Monate x 0,3 % = 10,8 %.

Der Zugangsfaktor vermindert sich damit um $36 \times 0,003 = 0,108$ von 1,0 auf 0,892.

Der Rentenabschlag gilt für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, also nicht nur für die Zeit bis zum Erreichen des jeweils maßgebenden Rentenalters. Die sich durch den Abschlag ergebenden Rentenminderungen können allerdings gemäß § 187a SGB VI durch Beitragszahlungen ausgeglichen werden (nähere Ausführungen dazu vergleiche Studententext Nummer 21 „Rentenberechnung“).

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Die Versicherte ist am 15.04.1958 geboren. Sie beantragt eine Altersrente gemäß § 236 SGB VI.

Wann würde diese Rente frühestens beginnen, wenn die Versicherte keine Rentenminderung in Kauf nehmen möchte?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

persönliche Voraussetzungen
und
besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen
und
Erfüllung der Wartezeit.
2. Die Regelaltersgrenze wird erreicht
 - a) am 10.08.2021,
 - b) am 31.10.2021.
3. a) V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente am 23.08.2020 mit Erreichen der Regelaltersgrenze (für den Jahrgang 1954 65 Jahre und 8 Monate), da er bereits vorher mehr als 60 Monate Beiträge gezahlt hat und die allgemeine Wartezeit somit erfüllt ist.
3. b) V. erreicht die Regelaltersgrenze (für den Jahrgang 1954 65 Jahre und 8 Monate) am 31.03.2020. Zu diesem Zeitpunkt weist er aber lediglich 54 Beiträge nach. Somit erfüllt er die allgemeine Wartezeit erst in dem Monat, für den der 60. Beitrag gezahlt wird. Das ist der September 2020. Der Leistungsfall tritt also am 30.09.2020 ein.
4. V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte am 09.06.2022 mit Vollendung des 63. Lebensjahres, da bereits vorher die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.
Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte wird zwar stufenweise beginnend mit dem Jahrgang 1949 von bisher 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt. Für V. könnte demnach diese Altersrente abschlagsfrei ab einem Lebensalter von 66 Jahren und 2 Monaten beginnen.
Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist jedoch wie bisher frühestens mit 63 Jahren möglich (§ 236 Absatz 1 Satz 2 SGB VI bzw. § 36 Satz 2 SGB VI).
5. V. hat das 63. Lebensjahr am 02.04.2022 vollendet. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wartezeit von 35 Jahren jedoch nicht erfüllt (lediglich 419 Monate Beitragszeit ist nachgewiesen). Sofern im Mai 2022 noch ein Beitrag gezahlt wird, ist die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt. Der Leistungsfall tritt dann am 31.05.2022 ein.
6. V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 236a SGB VI nicht, denn er ist weder berufs- noch erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht, er ist auch nicht schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX. Hierzu ist ein GdB von 50 erforderlich, V. hat aber nur einen GdB von 40.
7. V. hätte einen Anspruch gemäß § 236a Absatz 3 SGB VI, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat, schwerbehindert im Sinne dieser Vorschrift oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat.

V. hat das 60. Lebensjahr bereits am 16.07.2010 vollendet.

Außerdem ist er seit dem 31.08.2006 berufsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht. Hierbei kommt es auf das Datum des tatsächlichen Vorliegens der Berufsunfähigkeit an und nicht auf das Datum der Entscheidung.

Die erforderliche Wartezeit erfüllt er im Mai 2019, denn für diesen Monat wird der 420. Beitrag gezahlt. Damit ist die zeitlich letzte Anspruchsvoraussetzung die Erfüllung der Wartezeit. Der Leistungsfall ist mithin am 31.05.2019 eingetreten.

8. V. ist nicht vor dem 01.01.1951 geboren. Damit findet § 236a Absatz 3 SGB VI keine Anwendung. Gemäß § 236a Absatz 1 SGB VI kann eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nur gewährt werden, wenn eine Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX anerkannt ist. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann nicht gewährt werden.
9. V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte am 09.09.2022 mit Vollendung des Lebensalters von 64 Jahren, da bereits vorher die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Für den Jahrgang 1956 erfolgt die Anhebung der Altersgrenze auf das 64. Lebensjahr (§ 236b Absatz 2 SGB VI).
10. V. hat das 63. Lebensjahr am 02.09.2015 vollendet. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wartezeit von 45 Jahren jedoch nicht erfüllt (lediglich 536 Monate sind auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar).
Die freiwilligen Beiträge können auf die Wartezeit angerechnet werden, weil 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind.
Die Pflichtbeiträge wegen Arbeitslosengeldbezug können bei der Wartezeit nicht berücksichtigt werden, weil diese Zeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte liegt (den 01.10.2015 als frühestmöglichen Rentenbeginn unterstellt).
Wenn ab Oktober 2015 noch für 4 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, ist die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt. Der Leistungsfall tritt dann am 31.01.2016 ein. Ein Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht dann ab dem 01.02.2016.
11. Die Altersrente für langjährig Versicherte wurde am 17.09.2023 bindend festgestellt.

Selbst wenn die Altersrente für langjährig Versicherte noch nicht bindend festgestellt wäre, der Beginn der am 08.11.2023 beantragten Altersrente für schwerbehinderte Menschen (01.11.2023) liegt nach dem Beginn der Altersrente für langjährig Versicherte (01.07.2023).
Deshalb ist gemäß § 34 Absatz 4 SGB VI ein Wechsel in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht möglich.
12. Die Rente beginnt

im Fall a) gemäß § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI am 01.11.2023, da der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.
Im Fall b) liegt die Antragstellung auch noch innerhalb der Frist von drei Kalendermonaten (01.11. bis 31.01.2024); die Rente beginnt also am 01.11.2023 (§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).
Im Fall c) wurde der Antrag verspätet gestellt; die Rente beginnt gemäß § 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI am 01.02.2024.
13. Gemäß § 236 SGB VI ist die Altersgrenze für die im Jahr 1958 Geborenen auf 66 Jahre angehoben worden. Frühestmöglicher Beginn der Altersrente (ungemindert) ist mit 66 Jahren möglich: 01.05.2024

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Voraussetzung für einen Rentenanspruch.....	6
Abbildung 2: Voraussetzungen für die Regelaltersrente.....	9
Abbildung 3: Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte.....	15
Abbildung 4: Voraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen	22
Abbildung 5: Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte	28
Abbildung 6: Voll- und Teilrente.....	30
Abbildung 7: Rentenbeginn bei rechtzeitiger Antragstellung	39
Abbildung 8: Rentenbeginn bei verspäteter Antragstellung.....	40
Tabelle 1: Anhebung der Altersgrenzen gemäß § 235 Absatz 2 Satz 2 SGB VI	44
Tabelle 2: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236 Absatz 2 Satz 2 SGB VI	45
Tabelle 3: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236a Absatz 2 Satz 2 SGB VI	46
Tabelle 4: Anhebung der Altersgrenze gemäß § 236b Absatz 2 Satz 2 SGB VI	47
Tabelle 5: Absenkung der Altersgrenze gemäß § 236 Absatz 3 SGB VI.....	49

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermer	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempflhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	29. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autorinnen	Vanessa Lennecke - Deutsche Rentenversicherung Rheinland Tanja Limbeck - Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Fachgutachter	Frank Wollschläger
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)